

**Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz**



Die Senatorin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brückenstr.6, 10179 Berlin

**Hans-Michael Goldmann, MdB**  
Vorsitzender des Ausschusses für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

elv-ausschuss@bundestag.de

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)459-B

Öffentliche Anhörung am 11.4.11

30.03.2011

30.03.2011

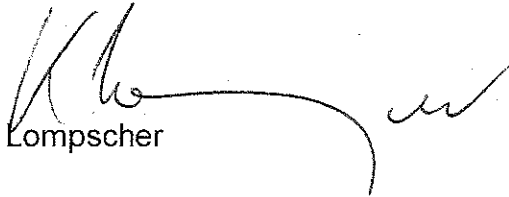
**Öffentliche Anhörung am Montag, den 11. April 2011**

Sehr geehrter Herr Goldmann,

mit Schreiben vom 25.03.2011 haben Sie mich als benannte Expertin gebeten zu den Fragen der Fraktionen vorab Stellung zu nehmen.

Meine Stellungnahme finden Sie anbei. Mit einer Veröffentlichung im Internet vor der Anhörung bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Lompscher

Dienstgebäude:  
Brückenstr. 6  
10179 Berlin

Postanschrift:  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

Fahrverbindungen:  
- U6 Kochstr., Bus M29  
- U8 Moritzplatz, Bus M29  
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)  
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29  
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
9 919 260 900  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail:

Internet: [www.berlin.de/senguv/](http://www.berlin.de/senguv/)

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Katrin Lompscher  
Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Berlin, 30. März 2011

Zu dem übermittelten Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses am 11. April 2011 zum Thema „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch“ nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Wird mit den jetzt vorliegenden bzw. absehbaren Maßnahmen der Bundesregierung den Anforderungen des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern im Sinne der Gefahrenabwehr und des vorsorgenden Verbraucherschutzes hinreichend genüge getan?**

Zur Umsetzung der Anforderungen des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern sind sowohl Maßnahmen der Bundesregierung als auch der Länder notwendig. Für folgende Punkte wird einvernehmlich die Federführung beim Bund gesehen:

- Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe
- Trennung der Produktionsströme
- Positivliste für Futtermittel
- Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos
- Verbindliche Vorgaben für Eigenkontrollen
- Meldepflicht bei Gefahr oder Verstößen
- Dioxinmonitoring, -datenbank
- Überprüfung Strafrahmen
- Novellierung VIG.

Mit den jetzt vorliegenden bzw. absehbaren Maßnahmen der Bundesregierung wird den Anforderungen des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern im Sinne der Gefahrenabwehr und des vorsorgenden Verbraucherschutzes **teilweise** genüge getan.

So soll mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften die Einführung einer Pflicht für private Labore, bedenkliche Mengen an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen, die sie in untersuchten Lebensmitteln oder Futtermitteln festgestellt haben, und die Pflicht für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, Ergebnisse über Eigenkontrollen hinsichtlich Dioxine und Furane sowie dioxinähnlicher und nicht-dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle an die zuständigen Behörden zu melden, festgeschrieben werden.

Grundsätzlich wird es als sinnvoll erachtet, diese Informationspflichten für private Labore sowie Lebensmittel-/Futtermittelunternehmer einzuführen. Die **Meldepflicht ist jedoch nicht weitgehend genug**. Nr. 6 des 14-Punkte-Plans fordert eine Meldepflicht für jede Person, die im Rahmen des beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Lebens-/Futtermitteln Kenntnisse darüber erlangt hat, dass ein Lebens-/Futtermittel gesetzlichen Bestimmungen, die dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit sowie des Naturhaushaltes dienen, nicht entspricht.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Futtermittelverordnung sieht bisher nur eine Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen vor, die Fette, Öle, Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren, zum Zweck der Verwendung als Futtermittel herstellen, in den Verkehr bringen, lagern oder befördern. Hier ist, entsprechend der Nr. 1 des gemeinsamen Aktionsplans der Länder und des Bundes unbedingt zu prüfen, ob **auch andere Futtermittelunternehmen** aufgrund der von ihnen hergestellten Produkte bzw. der von ihnen eingesetzten Herstellungsverfahren **einer Zulassungspflicht unterworfen** werden müssen.

Nr. 12 des gemeinsamen Aktionsplans der Länder und des Bundes fordert eine Überprüfung des Strafrahmens. Der derzeitige LFGB-Entwurf maßregelt Verstöße gegen die Meldepflicht von Untersuchungsergebnissen und damit auch von Grenzwertüberschreitungen **lediglich als**

**Ordnungswidrigkeit** (§ 60 Nr. 22 und 22a LFGB-E). Gemäß Kontaminanten-Verordnung wird die vorsätzliche oder fahrlässige Inverkehrbringung von Lebensmitteln mit Grenzwert überschreitenden Kontaminationen als Straftatbestand geahndet.

**2. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LFGB und die vorgeschlagenen Regelungen in der Futtermittelverordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, künftig tatsächlich Schadstoffeinträge in die Lebensmittel- und Futtermittelkette zu verhindern?**

Die vorliegenden Entwürfe der Bundesregierung zur Änderung des LFGB und der Futtermittelverordnung sind **ein erster Schritt** zur Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans der Länder und des Bundes „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ und damit eine erste Maßnahme zur weiteren Minimierung von Schadstoffeinträgen in die Lebensmittel- und Futtermittelkette. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans ist die **Anpassung** verschiedener bereits vorhandener rechtlicher Regelungen aber auch die **Festlegung neuer Regelungen** erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

**3. Sehen Sie in den vorgelegten Änderungen des LFGB einen geeigneten Ansatz, Vorfälle analog der Ereignisse rund um die Dioxin-Funde in Futter- und Lebensmitteln vom Dezember 2010/Januar 2011 zukünftig unrealistischer zu machen?**

Die Ereignisse rund um die Dioxin-Funde in Futter- und Lebensmitteln vom Dezember 2010/Januar 2011 sind nach bisherigem Kenntnisstand hauptsächlich auf die zielgerichtete, kriminelle Tätigkeit von Futtermittelunternehmern zurückzuführen. Die beabsichtigten Änderungen des LFGB erschweren die Durchführung solcher kriminellen Tätigkeiten, können diese aber nicht mit absoluter Sicherheit verhindern.

**4. Welche Vorgaben müsste eine Rechtsverordnung nach § 44a Abs. 3 LFGB im Einzelnen enthalten, insbesondere für welche gesundheitlich unerwünschten Stoffe sollten Mitteilungspflichten eingeführt werden und wer sollte wie schnell welche Informationen auf welchem Weg übermitteln?**

Mitteilungspflichten zu gesundheitlich unerwünschten Stoffen sollten strikt **risikobasiert** festgelegt werden. Zur Festlegung solcher Meldpflichten ist daher unbedingt die Expertise des Bundesinstituts für Risikobewertung einzubeziehen. Grundsätzlich sollten alle unerwünschten Stoffe (Kontaminanten, Rückstände, Mikroorganismen/Zoonoseerreger etc.), die bei Grenzwertüberschreitung oder Vorhandensein ein gesundheitliches Risiko in sich bergen und somit lebensmittelrechtlich/futtermittelrechtlich gemaßregelt werden müssen, von der Meldepflicht erfasst werden. Die Meldewege zu diesen Stoffen sollten nach Möglichkeit den Grundsätzen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Datenaustausch im gesundheitlichen Verbraucherschutz folgen.

**5. Welche Auswirkungen haben die „Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen“ im § 44 a auf die Lebens- und Futtermittelunternehmer, die Labore und die Behörden?**

Mit den Regelungen im § 44 a wird eine neue Informations-/Meldepflicht für Lebens- und Futtermittelunternehmer sowie die zuständigen Behörden der Länder eingeführt. Für Labore wird nach § 44 Abs. 4a und Abs. 5a eine neue Informationspflicht eingeführt. Die Durchführung dieser neuen Meldepflichten wird **sowohl bei den Lebens- und Futtermittelunternehmen und privaten Laboren als auch bei den Länderbehörden einen Mehraufwand** nach sich ziehen. Der Mehraufwand wird sich erst nach Festlegung des Umfangs der zu

meldenden Daten und Festlegung der Meldeverfahren für die einzelnen Beteiligten konkret beziffern lassen. Aus diesem Grunde sind die **Aussagen in der BR-Drucksache 52/11 zu den finanziellen Auswirkungen** auf die öffentlichen Haushalte („Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten wegen erhöhten Vollzugaufwands entstehen werden“), zu sonstige Kosten („Der Wirtschaft, hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Regelungen keine Kosten.“) und zu Bürokratiekosten („Der Aufwand für die Informationspflichten wird als geringfügig eingestuft, da die Angaben bereits vorliegen und eine Meldung auf elektronischem Weg möglich ist.“) **nicht nachvollziehbar**. Bei den zuständigen Behörden ist neben dem mit der Datenübermittlung verbundenem Mehraufwand weiterhin zu berücksichtigen, dass alle von den Lebens- und Futtermittelunternehmern übermittelten Befunde fachlich zu prüfen sind. Hiermit wird ein **deutlich erhöhter Kontrollaufwand** verbunden sein.

## **6. Wie kann eine effiziente und aussagekräftige statistische Auswertung dieser Daten gewährleistet werden?**

Voraussetzungen für eine effiziente und aussagekräftige statistische Auswertung der Daten sind:

1. eindeutige Festlegung der Meldeformate und Meldewege für alle Beteiligten in Anlehnung an die Rahmenbedingungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Datenaustausch im gesundheitlichen Verbraucherschutz
2. Zusammenführung der Daten in einer bundeseinheitlichen Datenbank mit der Möglichkeit, die Daten nach verschiedenen, noch festzulegenden Kriterien auszuwerten
3. qualifiziertes Personal zur Datenerfassung und Datenauswertung.

## **7. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das System von risikoorientierter Lebens- und Futtermittelkontrolle und unternehmenseigenen Untersuchungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf effizienter und sicherer zu machen?**

Grundsätzlich ist hier zu berücksichtigen, dass Kontrollsysteme im Bereich der amtlichen Lebens- und Futtermittelüberwachung nie mit absoluter Sicherheit kriminelle Machenschaften verhindern können. Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des LFGB enthält **eine Reihe von neuen Ermächtigungen** zum Schutz der Gesundheit, der tierischen Gesundheit und zur Förderung der tierischen Erzeugung. Hier sollte **nach gegebener Zeit evaluiert** werden, ob diese Instrumente ausreichend sind, das System von risikoorientierter amtlicher Lebens- und Futtermittelkontrolle und unternehmenseigenen Untersuchungen zu optimieren. Dies betrifft auch die Prüfung der Notwendigkeit, gegebenenfalls weitere rechtliche Vorgaben für betriebliche Zertifizierungssysteme und Eigenkontrollsysteme sowie für deren Überwachung im Rahmen der amtlichen Kontrollen entlang der gesamten Erzeugungskette zu etablieren.

## **8. Sind Sie der Ansicht, dass die mit der Lebens- und Futtermittelkontrolle beauftragen staatlichen Kontrollstellen den durch die geplanten Gesetzesänderungen entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand ohne Probleme bewältigen können und wenn nicht, welchen Änderungsbedarf sehen Sie?**

Nein, schon die bereits vorgelegten Entwürfe zur Änderung des LFGB und der Futtermittelverordnung führen bei deren Umsetzung in der amtlichen Lebens- und Futtermittelüberwachung zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand, der auch entsprechende Personalressourcen bindet. Entscheidende Voraussetzung zur vollständigen Durchführung und Überwachung der geplanten gesetzlichen Vorgaben ist daher eine **adäquate personelle Ausstattung** der amtlichen Lebens- und Futtermittelüberwachung in den Ländern.

**9. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor mutwilligen Verunreinigungen von Lebens- und Futtermitteln zu verbessern und was könnte davon im LFGB geregelt werden?**

Eine erneute Überprüfung der **Angemessenheit des Sanktionsrahmens** bei derartigen Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelrecht ist in diesem Zusammenhang notwendig. Neben der Prüfung der Angemessenheit der strafrechtlichen Vorschriften des LFGB (Nr. 12 des gemeinsamen Aktionsplans der Länder und des Bundes) sollte ebenfalls geprüft werden, in wieweit sanktionierende Instrumente der Überwachungsebene effizienter gestaltet werden können.

**10. Welche weiteren Maßnahmen sind zur Vermeidung von Lebensmittelskandalen erforderlich (z.B. Positivliste für Futtermittel, Volldeklaration der Inhaltsstoffe, Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen usw.)?**

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**11. Welche gesetzlichen Vorgaben für betriebliche Zertifizierungssysteme und Eigenkontrollsysteme und zu deren Überwachung im Rahmen der amtlichen Kontrollen entlang der gesamten Erzeugungskette müssen in das LFGB aufgenommen werden?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

**12. Wie schätzen Sie die Praxis der Futtermittelhersteller hinsichtlich des Vorwurfes von Insidern ein, dass es in der Futtermittelherstellung üblich sei, billigere mit z.B. Dioxin oder anderen Schadstoffen belastete Futtermittelkomponenten bewusst unterzumischen und solange zu verdünnen, bis die Beimischung unter den gesundheitlich bedenklichen Grenzwerten liegt?**

Die Ereignisse rund um die Dioxin-Funde in Futtermitteln vom Dezember 2010/Januar 2011 belegen, dass oben beschriebene Praxis zumindest in einem Futtermittelunternehmen durchgeführt wurde. Allein aufgrund der erheblichen Auswirkungen dieses Falles war es notwendig entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um den Eintrag von gesundheitlich unerwünschten Stoffen zu minimieren. Es ist davon auszugehen, dass bei einer sachgerechten Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans der Länder und des Bundes auch ein „bewusster“ Eintrag von gesundheitlich unerwünschten Stoffen zukünftig erschwert werden wird.

**13. Sollte zur Vermeidung weiterer Einträge von Dioxinen und anderer sich lange im Körper anreicherender Umweltgifte über Lebens- und Futtermittel vielmehr jede Komponente auf Kontaminanten geprüft werden bzw. der Futtermittelhersteller nur solche Komponenten zu Mischfutter weiterverarbeiten dürfen, für die der Lieferant ein Laborprotokoll hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit vorlegt?**

Das Risiko des Vorkommens von oben genannten Kontaminanten in Einzelfuttermitteln, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden, ist nicht einheitlich und wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst. Bei Einzelfuttermitteln, die nur ein geringes Risiko aufweisen, mit Dioxinen oder ähnlich wirkenden Kontaminanten belastet zu sein, erscheint die **Einführung einer vollständigen Untersuchungspflicht daher nicht zweckdienlich**. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 14 hingewiesen.

**14. Sollten die Futtermittelhersteller verpflichtet werden, jede Charge Futterfette als Haupteintragsquelle für Dioxine zu beproben?**

Die bisher zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Fettbestandteile sind unterschiedlichen Ursprungs (z.B. Fettsäuren und Salze von Fettsäuren, die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen, pflanzliche Öle und Fette, Fischöl, Tierfette) und weisen damit auch ein unterschiedlich hohes Risiko auf, mit Dioxinen belastet zu sein. Diesem differenzierten Risikopotential sollte bei der **Festlegung von Untersuchungsfrequenzen** entsprechend Rechnung getragen werden. Im vorliegenden Entwurf zur Änderung der Futtermittelverordnung wird eine ausnahmslose Untersuchungspflicht für Fettsäuren, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren und Salze von Fettsäuren gefordert. Für pflanzliche Öle und Fette, Fischöl, gehärtetes Fischöl und Tierfett ist eine regelmäßige Untersuchung von mindestens 50% der verwendeten Chargen vorgesehen. Dieser Vorschlag trägt einem risikobasierten Ansatz der Untersuchung auf Dioxine grundsätzlich Rechnung.

**15. Welche Regelungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Meldevorschriften der Labore und Unternehmen zu garantieren und welche Erfordernisse werden in dem Zusammenhang an die Kontrollbehörden gestellt?**

Außer der **rechtlichen Verankerung** sind zusätzlich **Kontrollmechanismen** zur Überprüfung der Labore hinsichtlich der Einhaltung der Meldepflicht erforderlich. Die Unternehmen werden bereits durch die Lebens- und Futtermittelüberwachungsbehörden kontrolliert, dabei werden auch die Eigenkontrollen überprüft. Zusätzlich ist zukünftig dann ebenfalls die Einhaltung der neuen Meldepflichten zu kontrollieren.

**16. Halten Sie die vorliegenden Regelungsvorschläge für ausreichend, um die Weitergabe kritischer Laborwerte durch private Labore und Futter- und Lebensmittelunternehmen sicher zu stellen und wenn nicht, wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf?**

Aus lebens- und futtermittelrechtlicher Sicht werden die Regelungsvorschläge **zunächst als ausreichend angesehen**. Inwieweit Verbesserungen/Nachbesserungen erforderlich sind, ist nach einem festzulegenden Zeitraum zu evaluieren.

**17. In welcher Weise könnte das Vertrauensverhältnis zwischen Laboratorien und Auftraggebern durch die neue Meldepflicht beschädigt werden und durch welche Begleitmaßnahmen wäre dies zu verhindern?**

Eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Laboratorien und Auftraggebern könnte entstehen, wenn von Seiten des Labors Untersuchungsergebnisse an die Überwachungsbehörde **ohne Benachrichtigung des Auftraggebers** gemeldet werden. Dies könnte verhindert werden, indem vorab dem Lebensmittel-/Futtermittelunternehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht **innerhalb einer Frist von sich aus zu melden**.

**18. Sollten Untersuchungslabore sowie Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet werden, alle Untersuchungsergebnisse, d.h. auch Untersuchungsergebnisse unterhalb von Grenzwertüberschreitungen, an die Überwachungsbehörden zu melden, um Transparenz über die Belastungen von Lebens- und Futtermitteln herzustellen und ein „Verdünnen“ von belasteten Futtermittelkomponenten zu verhindern?**

Wenn Untersuchungsergebnisse festgelegte Grenzwerte bzw. Höchstgehalte nicht überschreiten, sind die beprobten Erzeugnisse nicht zu beanstanden und uneingeschränkt verkehrsfähig. Die Frage nach einem „Verdünnen“ ist in diesem Fall nicht relevant. Das Melden sämtlicher Untersuchungsergebnisse, auch wenn keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen, würde einen erheblichen Datenverkehr nach sich ziehen, der die Überwa-

chungsbehörden auch vor die Aufgabe stellt, alle eingehenden Meldungen zu überprüfen. Ob der damit verbundene Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu einem möglichen „Mehr“ an Transparenz bzgl. der Belastungen von Lebens- und Futtermitteln mit gesundheitlich unerwünschten Stoffen steht, bedarf noch einer sorgfältigen Abwägung.

**19. Wie beurteilen Sie die Verfügbarkeit privater Labore in Deutschland und im benachbarten EU-Ausland und erwarten Sie durch die neuen Mitteilungspflichten im § 44 a LFGB Veränderungen (stärkere Verlagerung ins Ausland)?**

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Verfügbarkeit privater Labore in Deutschland und im benachbarten EU-Ausland unzureichend sei. Die Beauftragung (Dienstleistungsverhältnis) von privaten Laboren durch Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer unterliegt neben fachlichen Aspekten (u.a. Akkreditierung und Breite des Untersuchungsspektrums des Labors) im Wesentlichen wirtschaftlichen Aspekten. Bereits heute können preisgünstigere Anbieter im EU-Ausland beauftragt werden. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund nationaler Verordnungen zu Meldepflichten der privaten Labore, Untersuchungsaufträge von Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer auch verstärkt an im EU-Ausland ansässige Untersuchungseinrichtungen abgegeben werden. Dieses würde die beabsichtigte Zielsetzung, eine umfassende Datenbank unter Einschluss privater Untersuchungsergebnisse zu errichten, unterlaufen. Daher sind **Vorkehrungen zu treffen, die eine Verlagerung von Labortätigkeiten ins Ausland unterbinden.**

**20. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Vorschläge auf Art und Umfang der Eigenkontrollen in den Unternehmen?**

Der Entwurf zur Änderung der Futtermittelverordnung sieht vor, dass Futtermittelunternehmen, die Mischfuttermittel herstellen und in Verkehr bringen bestimmte Futtermittel einer Eingangsunter-suchung auf verschiedene unerwünschte Stoffe (u.a. Dioxine) unterziehen müssen. Durch diese **angeordneten betrieblichen Eigenkontrollen** werden diese Unternehmen mit **zusätzlichen Kosten** belastet. Da der Umfang der vorgeschriebenen Untersuchungen im Wesentlichen einem risikobasierten Überwachungsansatz folgt (siehe hierzu auch Frage 14), werden die dadurch verursachten Mehrkosten insbesondere unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Verbraucherschutzes für **vertretbar** gehalten.

**21. Wie können Dopplungen und Mehrfachaufwand von Meldungen an das QS Monitoringsystem, das GMP+-System und der amtlichen Futtermittelüberwachung vermieden und eine Datenbank für den Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln effizient erstellt werden?**

Der Mehrfachaufwand kann nur durch **einheitliche Meldeformate und elektronisch basierte Meldewege** für alle beteiligten Organisationen beschränkt werden. Die Rahmenbedingungen für einheitliche Meldeformate sollten hierbei in Anlehnung an die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Datenaustausch im gesundheitlichen Verbraucherschutz erfolgen. Einheitliche Meldeformate sind ebenfalls eine Grundvoraussetzung für die effiziente Erstellung einer Datenbank über den Gehalt an unerwünschten Stoffen.

**22. Wie kann der Aufbau einer solchen Datenbank zu einer langfristigen Verbesserung der Qualität der Futtermittel und zu effizienteren Kontrollen beitragen?**

Grundvoraussetzung, dass Datenbanken zur Verbesserung der Sicherheit von Futtermitteln bezüglich der Belastung mit unerwünschten Stoffen beitragen können, ist neben dem Vorhandensein einer **ausreichenden Anzahl von Datensätzen die Qualität der Datensätze**. Hier muss sichergestellt werden, dass nur Daten, die unter vergleichbaren Bedingungen erhoben

wurden, ausgewertet werden. Im Ergebnis der Auswertung solcher Datenbanken bzw. Datensätze könnten Rückschlüsse möglich sein, welche Futtermittel ein besonders hohes Risiko tragen, mit verschiedenen Kontaminanten belastet zu sein. Dies kann u.a. der Optimierung des risikobasierten Ansatzes der amtlichen Futtermittelüberwachung dienen.

### **23. Welche Erfahrungen aus dem Lebensmittelmonitoring können auf ein ähnliches System bei Futtermitteln übertragen werden?**

Das Monitoring bietet im Rahmen der einheitlichen, statistischen Erhebung eine Möglichkeit zur Bestandsaufnahme, um ggf. Missstände/Tendenzen zu festzustellen.

Monitoringuntersuchungen haben in der Vergangenheit sowohl im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung als auch im Bereich der amtlichen Futtermittelüberwachung stattgefunden. Für zukünftige Untersuchungen sollte verstärkt eine Abstimmung von Monitoringprogrammen beider Überwachungsbereiche erfolgen, damit zielgerichtet eingeschätzt werden kann, **welchen Beitrag Futtermittel am Eintrag an gesundheitlich unerwünschten Stoffen in Lebensmittel haben**. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, in welchem Umfang es hilfreich sein kann, verschiedene Umweltkompartimente (z.B. Bodenuntersuchungen) in derartige Monitoringuntersuchen einzubeziehen sind.

### **24. Wie beurteilen Sie eine mögliche Ausnahmeregelung von der Meldepflicht, wenn Stoffe/Produkte im Rahmen eines frühen Punktes in der Produktion auf unerwünschte Stoffe untersucht werden, die Stoffe/Produkte aber noch gar nicht für das Inverkehrbringen anstanden?**

Das Ergebnis der Untersuchung eines Stoffes/Produktes auf einen unerwünschten Stoff stellt stets eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Probenahme dar. Nur wenn sichergestellt werden kann, dass zwischen der Probenahme im Rahmen eines früheren Punktes in der Produktion und einem möglichen Inverkehrbringen dieses Stoffes/Produktes **keine nachteilige Beeinflussung** dieses stattgefunden hat (z.B. Kontamination während der Lagerung), erscheint oben beschriebene Ausnahmeregelung nachvollziehbar.

### **25. Welche Informationen müssen die Länder dem Bund für das Erstellen eines bundesweiten Lagebildes und die Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, insbesondere sollte der Bund in die Lage versetzt werden, in seinen vierteljährlichen Berichten auch die Namen der Hersteller und die Produktbezeichnungen von belasteten Erzeugnissen zu veröffentlichen.**

Fragen der Erstellung eines bundesweiten Lagebildes nach § 49 LFGB werden durch das Projektteam des Pilotvorhabens „Bundesweite Datenbank“, welches zuletzt am 15. März 2011 im BVL getagt hat, beraten. Auf dieser Sitzung wurde u.a. das BMELV gebeten, die Anforderungen und Kriterien für die Erstellung eines Lagebildes konkreter zu formulieren. Erst nach Vorliegen dieser Anforderungen können die Informationen, die zur Übermittlung des Lagebildes erforderlich sind, definiert werden.

Bisherige Prüfungen des BVL zur Erstellung des Lagebildes haben vor allem ergeben, dass die Verwendung von Daten aus dem Schnellwarnsystem möglich ist und dass raumbezogene Daten auf den vereinbarten Diensten und Daten im Rahmen der Geodateninfrastruktur für Deutschland (GDI-DE) basieren sollten.

Der bisherige Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Länder Daten ihnen vorliegender Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in oder auf Lebensmitteln oder Futtermitteln an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in anonymisierter Form übermitteln. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellt vierteljährlich einen Bericht über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in oder auf Lebensmitteln oder Futtermitteln. Damit kann dieser Bericht



einer bundeseinheitlichen Auswertung der Belastung von verschiedenen Erzeugnissen mit gesundheitlich unerwünschten Stoffen dienen (siehe auch Frage 22). Eine Benennung der Hersteller von belasten Erzeugnissen ist in diesem Verfahren bisher nicht vorgesehen. Hierzu wären entsprechende rechtliche Regelungen zu treffen.